

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DMS Blechbearbeitung GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der DMS Blechbearbeitung GmbH (als Auftragnehmer = „AN“) gelten im Verhältnis zu Auftraggebern („AG“) ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

1.2. Abweichende Bedingungen des AG (welchen Inhalts auch immer) werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der AN diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalles ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Gibt es keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung tritt an deren Stelle das dispositive Recht.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam und / oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten ohne weitere Vereinbarung wirksame und vollstreckbare Bestimmungen, welche der Funktion der unwirksamen und / oder nicht vollstreckbaren Bestimmungen am besten entsprechen.

2. Angebote

2.1. Angebote des AN verstehen sich als freibleibend und unverbindlich, wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2. Ein Kostenvoranschlag wird vom AN nach bestem Wissen erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Für unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 10 % ist eine gesonderte Verständigung nicht notwendig und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie sämtliche Kosten, welche der Sphäre des AG zuzuordnen sind, können zu einem angemessenen Entgelt verrechnet werden.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der AN die Bestellung des AG schriftlich bestätigt hat und diese schriftliche Bestätigung dem AG zugekommen ist.

4. Lieferbedingungen / Leistungsfristen

4.1. Voraussetzung für die Verbindlichkeit der vereinbarten Liefertermine ist die Erfüllung aller dem AG obliegenden Verpflichtungen, wie insbesondere rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen und beizustellenden Materialien sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

4.2. Der AG ist verpflichtet, vor dem vereinbarten Liefertermin allenfalls behördliche und für die Werkausführung erforderliche Genehmigungen Dritter zu erwirken.

4.3. Der AN ist berechtigt, Teil-Leistungen und Vor-Leistungen durchzuführen und entsprechend dem Liefer- und Leistungsfortschritt Teilrechnungen zu legen.

4.4. Die Beiziehung von Subunternehmen durch den AN ist stets zulässig und bedarf keiner vorherigen Verständigung des AG.

4.5. Lieferfristen sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den AG.

4.6. Wird die Einhaltung eines Liefertermins aufgrund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere aufgrund höherer Gewalt beim AN oder seinem Subunternehmer sowie aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, behindert, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Entstehen aufgrund der oben beschriebenen Verlängerung des Liefertermins wegen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen Mehrkosten, sind diese dem AN vom AG zu ersetzen. Wird die Einhaltung des Liefertermins aus Gründen in der Sphäre des AG gehindert, ist der AN aber auch berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten und hinsichtlich des allenfalls erfüllten Teiles Abrechnung zu begehren. Hinsichtlich des nicht erfüllten Teils steht dem AN das Recht zu, dem AG den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

4.7. Im Falle eines Abschlusses eines Rahmenvertrages über Teillieferungen über einen längeren Zeitraum gilt als Vertragsmotiv vereinbart, dass seitens des AN monatlich ungefähr gleiche Mengen nach vorangegangener Spezifikation abgerufen werden. Wenn der AG nicht derart rechtzeitig abrufen, dass eine monatliche Lieferung ansonsten ausfallen würde, ist der AN berechtigt, Ware entsprechend der letzten Spezifikation zu liefern und dem AG in Rechnung zu stellen. Es steht dem AN aber auch frei, vom Rahmenvertrag unter Entfall seiner Verpflichtung, weitere Ware zu liefern, zurückzutreten und / oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.8. Ware, die im Werk des AN oder im Werk eines Subunternehmens zur Abholung vereinbart ist, muss vom AG sofort abgerufen werden, widrigenfalls der AN berechtigt ist, nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des AG nach Ermessen des AN zu lagern.

4.9. Eine Lieferfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort vorhanden ist oder die Versandbereitschaft im Sinne des Vertragspunktes 4.8. mitgeteilt wird.

4.10. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, übernimmt der AG die Kosten für die Beförderung und ist daher auch berechtigt, die Beförderungsart und den Beförderungsweg frei zu wählen.

4.11. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen, wenn sie vom AN unter Berücksichtigung der nach diesen Geschäftsbedingungen geltenden oder im Einzelfall vereinbarten Vertragsbedingungen zur Abholung bereit gehalten wird.

5. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

5.1. Der Erfüllungsort ist – soweit keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden – das Werk des AN.

5.2. Ist der Erfüllungsort das Werk des AN, erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur; sonst mit Übergabe der Ware in die Verfügungsgewalt des AG.

6. Abnahme

6.1. Sämtliche mit der Abnahme von Waren und Leistungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der AG.

6.2. Bei nicht innerhalb einer vereinbarten Frist abgenommenen Leistungen geht die Gefahr mit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den AN auf den AG über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der AN behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zzgl. Zinsen und Kosten, vor. Dies gilt auch dann, wenn die vom AN zu liefernden oder herzustellenden Waren vom AN verändert, be- oder verarbeitet oder mit anderen Gegenständen vermengt werden, sodass sich der Eigentumsvorbehalt also auf alle diese Gegenstände erstreckt.

7.2. Bei Zahlungsverzug des AG ist dieser nach Aufforderung durch den AN verpflichtet, allenfalls bereits gelieferte Ware unverzüglich wieder zurückzustellen. Der AN ist berechtigt, alle Maßnahmen zu setzen, um die Ware wieder zurückzuerlangen – dazu zählt insbesondere auch die Abholung von jeglichem Ort, an welchem die Ware gerade lagert.

7.3. Sollte aufgrund sachenrechtlicher Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt – aus welchen Gründen auch immer – unwirksam werden, ist der AG verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur neuerlichen Begründung, Erhaltung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind.

7.4. Die Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zzgl. Zinsen und Kosten unzulässig.

7.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der AG verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich über Namen der betreibenden Partei, Höhe der Forderungen, das Gericht und die Aktenzahl zu informieren.

7.6. Der AG tritt hiermit an den AN zur Sicherung von dessen Kaufpreis / Werklohnforderungen seine eigenen Forderungen aus einer allfälligen Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, den AN von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der Waren zu verständigen.

8. Pfandrecht

8.1. Wenn der AG dem AN Material zur Bearbeitung oder Werkzeug beistellt, räumt er dem AN ein Pfandrecht an diesem Material sowie an den übergebenen Sachen ein. Dieses Pfandrecht dient zur Sicherung aller bereits fälligen Forderungen des AN gegenüber dem AG aus der Geschäftsbeziehung des AN mit dem AG. Nach Fälligkeit des Entgelts ist der AN nach einer individuell zu setzenden, angemessenen Nachfrist berechtigt, die Pfandgegenstände nach seiner Wahl zur Versteigerung zu bringen, freihändig zu verkaufen oder auch zu entsorgen.

9. Preis- und Zahlungsbedingungen

9.1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich netto und beinhaltet keine zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbaren Kosten, Steuern oder Abgaben, die im Zuge der Leistung entstehen könnten. Diese sind vom AG gesondert zu vergüten.

9.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, erhöhen sich Preise und Entgelte um Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Transportversicherung. Verpackungsmaterialien werden vom AN nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen.

9.3. Verzögert sich die Erfüllung einer Verpflichtung des AN, von der eine Zahlung des AG abhängig ist, ist die Zahlung des AG nach dem tatsächlichen Fortschritt (Produktionsfortschritt) zu leisten.

9.4. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften mit dem AN in Verzug, kann der AN unbeschadet seiner sonstigen Rechte die eigenen Leistungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen zurückhalten oder aufschieben und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei dem AN die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Kosten zzgl. des entgangenen Gewinns aus einem allenfalls unterbliebenen Leistungsteil zusteht.

9.5. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. vereinbart. Sollte der Basiszinssatz unter Null liegen, gilt für die gegenständliche Zinsberechnung ein Basiszinssatz von Null als vereinbart. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoersuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind dem AN zu ersetzen.

9.6. Bei Vertragsabschluss vereinbarte Begünstigungen, wie etwa Skonti oder Rabatte, gelten nur unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung eingeräumt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist der AN nicht mehr verpflichtet, derartige Begünstigungen aufrecht zu erhalten bzw. ist der AG verpflichtet, entsprechende Nachzahlungen über Nachverrechnung durch den AN zu leisten.

10. Pflichten des Auftraggebers

10.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche für die Fertigung notwendigen Informationen (z.B. Materialbezeichnungen, eindeutig zuordenbare Teilenummern mit Ausgabestand, Stückzahl, Werkstoff, normgerechte Werkzeichnungen, etc.) nachweislich und schriftlich zu übermitteln. Nicht gleichzeitig mit dem Auftrag und den Werkstücken eintreffende schriftliche Angaben sind für den AN nicht maßgeblich. Wenn der AG dem AN die obigen Angaben nicht schriftlich oder nur

unvollständig übermittelt, so erfolgt die Fertigung durch den AN nach dessen Gutdünken.

10.2. Wird eine Leistung aufgrund von vom AG beigestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung des AN nur darauf, dass die Ausführung gemäß den vom AG beigestellten Angaben erfolgt. Der AN ist nicht verpflichtet, die von ihm durchzuführende Be- oder Verarbeitung bzw. Herstellung nach dem vom AG beabsichtigten Einsatzzweck der jeweiligen Ware auszurichten oder Forschung und Entwicklung im Hinblick auf die bestmögliche Verwendung für den vom AG in Aussicht genommenen Einsatzzweck zu betreiben. Es obliegt daher dem AG, die für den von ihm in Aussicht genommener Einsatzzweck bestmögliche Ausgestaltung der Ware oder Leistung beim AN in Auftrag zu geben.

10.3. Der AG ist verpflichtet, von ihm bereitgestelltes Material oder verwertbare Reste davon nach Fertigstellung des Auftrags wieder abzuholen. Sollte der AG dieser Verpflichtung 6 Monate nach Gefahrenübergang nicht nachkommen, endet die Behaltefrist des AN und hat er das Recht, dieses Material anderweitig zu verwerten oder zu entsorgen.

10.4. Der AG stimmt zu, dass Abfall, der sich aus der Bearbeitung des bereitgestellten Materials ergibt (z.B. Stanzgitter, Späne, nicht verwertbare Abschnitte, etc.) entsorgt werden können und erhebt dieser hierauf keine Ansprüche.

10.5. Unbrauchbar gewordenes Material (z.B. Lacke nach Ablauf der Haltbarkeit) wird auf Kosten des AG entsorgt.

10.6. Vom AG bereitgestellte Fertigungsmuster und Vorrichtungen können innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der letzten Beauftragung vom AG abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, ist der AN berechtigt, diese Muster nach Fristablauf zu entsorgen.

10.7. Selbiges gilt für vom AG bereitgestelltes oder auf seine Kosten gefertigtes Sonderwerkzeug

11. Gewährleistung und Haftung

11.1. Der AG ist verpflichtet, die vom AN erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach deren Erbringung bzw. Übernahme bzw. Auslieferung zu prüfen und allfällige Mängel gemäß § 377 UGB bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche binnen der vorgenannten Frist zu rügen. Die Rüge allfälliger Mängel hat schriftlich zu erfolgen.

11.2. § 924 2. Satz ABGB wird abbedungen. Die Existenz von Mängeln ist stets vom AG nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt ab Gefahrenübergang gemäß diesen Vertragsbedingungen (Punkt 5.2.).

11.3. Auch hinsichtlich verdeckter Mängel besteht die Gewährleistungspflicht des AN nur dann, wenn diese Mängel innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs beim AN schriftlich angezeigt werden.

11.4. Durch eine Mängelbehebung oder durch die Ausübung eines sonstigen Gewährleistungsbehelfs wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

11.5. Keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG bestehen bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf

- unvollständige Angaben des AG;
- eigenmächtige Eingriffe, Änderungen und Instandsetzungen durch den AG und / oder Dritte betreffend Leistungen des AN;
- eine unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung der Leistungen des AN durch den AG und / oder durch Dritte;
- Reparaturaufträge, Umänderungen oder Umbauten der Ware durch den AG und / oder durch Dritte

11.6. Der AN ist berechtigt, im Falle eines Mangels den Gewährleistungsbehelf nach eigenem Ermessen zu wählen. Für die Prüfung der Mängel bzw. die Ausführung der Verbesserungsmaßnahme ist dem AN die dafür erforderliche Zeit zu gewähren.

11.7. Kosten für die Mängelbehebung durch den AG selbst oder durch Dritte werden vom AN nur dann getragen, wenn dieser zur Mängelbehebung seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

11.8. Für vom AG bereitgestellte Materialien, auf welche die Leistungen des AN aufbauen bzw. an welchen die Leistungen des AN erbracht werden, übernimmt der AN keine Schadenersatz- oder gewährleistungsrechtliche Haftung.

11.9. Für Schadenersatzansprüche jeglicher Art (insbesondere für Mangelfolgeschäden) haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Das Verschulden des AN ist durch den AG nachzuweisen.

11.10. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, durch Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter ist seitens des AG jedenfalls ausgeschlossen.

11.11. Die Haftung für jegliche Schäden ist mit der Höhe des Auftragswertes limitiert.

11.12. Wird eine Leistung aufgrund von vom AG beigestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung des AN nur darauf, dass die Ausführung gemäß dem vom AG beigestellten Angaben erfolgt (vgl. auch Punkt 10.2.).

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1. Der AN ist berechtigt, jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

- der AG unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des AN, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.

13. Immaterialgüterrechte

13.1. Alle Immaterialgüterrechte betreffend die Leistungen des AN verbleiben bei diesem.

13.2. Bei einem Eingriff in Immaterialgüterrechte des AN schuldet der AG dem AN je Verstoß eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von EUR 10.000,00. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt dem AG vorbehalten.

14. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsverbot

14.1. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des AN sowie die Zurückbehaltung des gesamten Kaufpreises oder von Teilzahlungen durch den AG trotz Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung ist ausgeschlossen.

15. Geheimhaltung

15.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche vom AN oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltene Informationen und Unterlagen bzw. allenfalls überlassene Zeichnungen, Berechnungen und dgl. streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.

15.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen im Sinne des vorstehenden Vertragspunktes an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AG diese Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch Dritte einzustehen.

15.3 Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AG verpflichtet, für jeden Verstoß eine Pönale von EUR 5.000,00 an den AN zu bezahlen.

15.4. Der AG hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen.

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

16.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.

16.2. Gerichtsstand ist das für 8650 Kindberg jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dem AN steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.